

Tim Stähle

Rechtsanwalt
Fachanwalt für
Verwaltungsrecht

Grolmanstraße 39
10623 Berlin

Tel 030/ 2800 950
Fax 030/ 2800 9515
Mobil 0179 / 29 63 002

www.tim-staehle.de
kanzlei@tim-staehle.de

Donnerstag, 10. Januar 2019

Statement

Pressekonferenz am 10.01.2019, 11:00 Uhr, Potsdam, Haus der Natur

Die Genehmigung von Freilandlegehennenanlagen mit mehreren 10.000 Tierplätzen verstößt in mehrfacher Hinsicht gegen geltendes Umweltrecht. Insbesondere ist sie mit den immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten nicht vereinbar. Dies belegt die rechtliche Auswertung eines Forschungsberichts des Fachgebiets Ökologischer Land- & Pflanzenbau und Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften der Universität Kassel vom 21.02.2017.

Das Immissionsschutzrecht verbietet vom Anlagenbetrieb ausgehende Gefahren für die Allgemeinheit, wie sie mit dem Betrieb von Freilandlegehennenanlagen verbunden sind. Denn der mit dem Hennenkot auf den Auslaufflächen ausgebrachte Stickstoffeintrag führt zu **schädlichen Bodenveränderungen und Gefahren für das Grundwasser.**

Im Betrieb werden die Vorgaben der EG-Nitrat-Richtlinie gerissen. Die EG-Nitrat-Richtlinie dient dem Schutz der Gewässer vor Verunreinigungen durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen. Die Ergebnisse des Forschungsberichts der Universität Kassel zeigen, dass selbst bei nur 10 % Kotanfall auf der Auslauffläche die nach der EG-Nitrat-Richtlinie höchstzulässige Menge von 170 kg Stickstoff pro Hektar pro Jahr um das Mehrfache überschritten wird.

Auf Basis einer Modellrechnung ergibt sich ein Wert von **565 kg Stickstoff pro Hektar pro Jahr**. Diese Annahme gilt unter der Bedingung der konventionellen Freilandhaltung mit 4 m² Auslauffläche pro Henne und einer Besatzdichte von 2.500 Hennen pro Hektar.

Der Betrieb solcher Anlagen führt darüber hinaus zu einem Verstoß gegen die immissionsschutzrechtliche Abfallbeseitigungspflicht. Auf den Auslaufflächen anfallender Hennenkot ist rechtlich als eine Beseitigung von Abfall einzustufen. Diese Abfallbeseitigung ist nur zulässig, wenn sie ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit erfolgt. Schädliche Bodenveränderungen und Gefahren für das Grundwasser stellen indes eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit dar.

Das Naturschutzrecht kann dem Betrieb ebenfalls entgegenstehen. Die Auslaufnutzung ist als naturschutzrechtlicher Eingriff einzustufen. Dieser Eingriff ist auszugleichen bzw. zu ersetzen. Sind Ausgleich oder Ersatz nicht möglich oder nicht vorgesehen, darf die zuständige Behörde die Anlage nicht genehmigen.

Schließlich geht die Grundwassergefährdung mit einem Verstoß gegen wasserrechtliche Vorgaben einher. Denn nach dem Wasserhaushaltsgesetz dürfen Stoffe nur so abgelagert werden, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist.

Die angeführten Verstöße gegen die immissionsschutzrechtlichen Betreiberpflichten sind bei Neuanlagen und bei Bestandsanlagen zu berücksichtigen. Denn sie knüpfen an den Betrieb der Anlage an. Sie haben einen so genannten dynamischen Charakter. Betreiber*innen bestehender Anlagen haben sie zu berücksichtigen. Die zuständige Behörde hat sie durchzusetzen.

Anerkannte Umweltverbände können die Verstöße gegen Umweltrecht gerichtlich geltend machen.

gez. Stähle

Rechtsanwalt